

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2016

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische Merseburg, 22. Juni 2016
 Angelegenheiten

Inhaltsverzeichnis

- Grundordnung der Hochschule Merseburg
- University of Applied Sciences -
vom 26. August 2004 in der Fassung
vom 26. Mai 2016

- 2. Änderungssatzung zur Grundordnung
der Hochschule Merseburg
vom 26. Mai 2016

Grundordnung der Hochschule Merseburg vom 26. August 2004 in der Fassung vom 26. Mai 2016

Auf Grund des § 67 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 602), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 24.06.2014 (GVBl. LSA S. 350, 358) hat der Senat der Hochschule Merseburg folgende Grundordnung beschlossen:

§ 1 Profil der Hochschule

Die Hochschule erfüllt ihre gesetzlichen Aufgaben in Lehre, Forschung und Weiterbildung in den Profilschwerpunkten Angewandte Ingenieur-, Natur-, Wirtschafts-, Kultur-, Medien-, Sozialwissenschaften und Informatik.

§ 2 Name der Hochschule

- (1) Die Hochschule führt den Namen „Hochschule Merseburg“.
- (2) Im amtlichen Sprachgebrauch wird zusätzlich die englische Bezeichnung „University of Applied Sciences“ verwendet.

§ 3 Gliederung der Hochschule; Benennung der Fachbereiche

- (1) Die Hochschule Merseburg gliedert sich in folgende Fachbereiche:

Ingenieur- und Naturwissenschaften
Soziale Arbeit. Medien. Kultur
Wirtschaftswissenschaften und Informationswissenschaften

- (2) Zentrale Einrichtungen der Hochschule sind:

- die Hochschulbibliothek,
- das Hochschulrechenzentrum,
- das Akademische Auslandsamt/Sprachenzentrum sowie
- das Hochschulsportzentrum.

§ 4 Hochschulgrade

- (1) Die Hochschule verleiht die Hochschulgrade „Bachelor“ und „Master“.
In Abstimmung mit dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium kann der Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung und dem Zusatz (FH) verliehen werden.
- (2) Zuständig für die Verleihung der Hochschulgrade sind die Fachbereichsräte.
- (3) Die Hochschule unterstützt kooperative Promotionsverfahren.

§ 5 Senat

- (1) Die Aufgaben des Senats werden durch § 67 HSG LSA bestimmt.
Dazu zählen insbesondere:
 1. Beratung über die Hochschulentwicklung und den Entwurf der Zielvereinbarung mit dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium,
 2. Beschlüsse über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen innerhalb der Hochschule, Hochschuleinrichtung und gemeinsamen Kommissionen

- auf Vorschlag der Fachbereiche des Rektors oder der Rektorin.
3. Beratung über die Festsetzung von Zulassungszahlen,
 4. Erlass von Grundsätzen zu Prüfungs- und Studienordnungen (Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen),
 5. Entscheidungen in Forschungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 6. Beratung über den Haushaltsvoranschlag; er kann ihn einmal an das Rektorat zurückverweisen,
 7. Wahl der Prorektoren auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin.
- (2) Dem Senat gehören gemäß § 67 Abs. 1 HSG LSA an:
1. die Mitglieder des Rektorates mit dem Rektor oder der Rektorin als Vorsitzendem oder Vorsitzender mit Stimmrecht und den Prorektoren oder Prorektorinnen, sofern sie nicht nach Nummer 2 gewählt wurden, und dem Kanzler oder der Kanzlerin als beratende Mitglieder,
 2. die gewählten Vertreter oder Vertreterinnen der Statusgruppen gemäß § 60 HSG LSA in folgender Verteilung:
 - a) 10 Professoren oder Professorinnen (§ 60 Nr. 1)
(Diese werden in einer Erst- und Zweitstimmenwahl gewählt. Für die Erststimmenwahl bildet jeder Fachbereich einen Wahlkreis. Jeder Wahlkreis wählt 3 Vertreter oder Vertreterinnen aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen in den Senat. Bei der Zweitstimmenwahl werden die übrigen Vertreter oder Vertreterinnen aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, ungeachtet der Fachbereichszugehörigkeit, gewählt. Wird ein Professor oder eine Professorin über die Erststimmenwahl als auch über die Zweitstimmenwahl gewählt, muss er oder sie vor Amtsantritt ein Votum abgeben, ob er oder sie die Wahl über die Erststimme oder über die Zweitstimme annimmt. Eine gleichzeitige Ausübung des Amtes über die Erst- und Zweitstimmenwahl ist unzulässig. Für die jeweils andere Funktion ist eine Vertretung erforderlich. Näheres hierzu bestimmt die Wahlordnung der Hochschule Merseburg.)
 - b) 3 wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 60 Nr. 2),
 - c) 3 Studierende (§ 60 Nr. 3),
 - d) 2 sonstige hauptberufliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen (§ 60 Nr. 4),
 3. die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Merseburg mit Stimmrecht im Sinne von § 72 Abs. 3 HSG LSA.
 4. die Dekaninnen und Dekane nehmen an den Sitzungen des Senats beratend teil, sofern sie nicht in diesen gewählt worden sind.
- (3) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Senates gilt entsprechend für die Kommissionen des Senates.
- (4) Zur Unterstützung seiner Arbeit richtet der Senat folgende ständige Kommissionen ein:
1. Kommission für Haushalt und Personalentwicklung (KHP),
 2. Kommission für Studium, Lehre und Weiterbildung (KSLW),
 3. Kommission für Forschung und Wissenstransfer (KFW),
 4. Kommission für Bibliotheks- und Medienangelegenheiten (KBM) sowie
 5. Kommission für Datenverarbeitung (KDV).
- (5) Der Senat kann weitere Kommissionen einsetzen.

- (6) Gemäß § 73 HSG LSA bestellt der Senat eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Behindertenfragen.
- (7) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Senat weitere Beauftragte bestellen.

§ 6 Wahl des Rektors/der Rektorin, Abwahl

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl des Rektors oder der Rektorin bildet der Senat eine Findungskommission, die dem Senat einen Vorschlag vorlegt, der in der Regel mindesten zwei Namen enthalten soll.
In der Findungskommission sind gemäß § 60 HSG LSA alle Mitgliedergruppen vertreten, wobei grundsätzlich vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und ein Mitglied aus der Gruppe der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen vertreten sein müssen. Der oder die Gleichstellungsbeauftragte ist, sofern er oder sie nicht der Gruppe der Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen zuzuordnen ist, der Vertreter oder die Vertreterin der entsprechenden Statusgruppe oder für den Fall, dass er oder sie zur Gruppe der Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen gehört, zusätzlicher Vertreter oder zusätzliche Vertreterin der Gruppe der Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen. Innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen müssen alle Fachbereiche repräsentativ vertreten sein. Der oder die Vorsitzende der Findungskommission muss Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein und ist durch den Senat zu wählen. Der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden wird durch den Studierendenrat vorgeschlagen.
- (2) Als Rektor oder Rektorin wird grundsätzlich ein oder eine an der Hochschule Merseburg hauptberuflich tätiger Professor oder Professorin gewählt.
- (3) Die Einzelheiten des Verfahrens sind in einer gesonderten Ordnung zu regeln.
- (4) Für die Wahl des Rektors oder der Rektorin erhöht sich die Anzahl der Mitglieder des Senates nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 um die jeweiligen Vertreter oder Vertreterinnen (erweiterter Senat).
- (5) Kommt es nach Ablauf der Amtszeit im Zuge des Wahlverfahrens zu keiner Neubesetzung des Rektorenamtes, führt der bisherige Rektor bzw. die bisherige Rektorin die Amtsgeschäfte kommissarisch bis zur Neubesetzung fort. Endet die Amtszeit der Prorektoren oder Prorektorinnen in diesem Zeitraum, führen diese die Amtsgeschäfte kommissarisch bis maximal zum Ablauf von vier Monaten nach Amtsantritt des neuen Rektors bzw. Rektorin fort.
- (6) Eine Abwahl des Rektors oder der Rektorin ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum möglich; zuständig in diesem Fall ist der erweiterte Senat.

§ 7 Hochschulwahlen

- (1) Die Vertreter oder Vertreterinnen der Mitgliedergruppen im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Das Nähere, insbesondere die Stellvertretung, regelt die Wahlordnung der Hochschule.
- (2) Die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft sollen gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen durchgeführt werden.

§ 8 Rektorat

- (1) Die Hochschule wird durch ein Rektorat geleitet.
- (2) Dem Rektorat gehören an:
 1. der Rektor oder die Rektorin als Vorsitzender oder Vorsitzende,
 2. zwei Prorektoren oder Prorektorinnen,
 3. der Kanzler oder die Kanzlerin.
- (3) Der Rektor oder die Rektorin nimmt sein oder ihr Amt hauptberuflich wahr.
- (4) Der oder die dienstälteste Prorektor bzw. Prorektorin vertritt den Rektor oder die Rektorin in dessen bzw. deren Abwesenheit in seinen bzw. ihren Amtsgeschäften. Dies umfasst auch die Vertretung der Hochschule nach außen.
- (5) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Geschäftsbereiche des Rektorates und die Aufgaben seiner Mitglieder geregelt werden.

§ 9 Fachbereichsrat

- (1) Aufgaben des Fachbereichsrates gemäß § 77 HSG LSA sind insbesondere:
 1. Organisation der Studiengänge und Sicherstellung des Lehrangebotes,
 2. Entscheidungen über Studien- und Prüfungsordnungen,
 3. Entscheidung über Berufungsvorschläge,
 4. Organisation der Studienfachberatung,
 5. Schwerpunktsetzung und Koordinierung von Forschungsvorhaben,
 6. Entwicklung neuer Studiengänge und -schwerpunkte,
 7. Stellungnahme über Anträge zur Freistellung von Professoren bzw. Professorinnen für Forschungsvorhaben gem. § 39 HSG LSA in Abstimmung mit dem Rektorat im Sinne von § 19 Grundordnung,
- (2) Dem Fachbereichsrat gehören an:
 1. bei Fachbereichen mit mindestens 30 Professorenstellen:

die gewählten Vertreter oder Vertreterinnen der Mitgliedergruppen gemäß HSG LSA in folgender Verteilung:

 - a) 9 Professoren oder Professorinnen (§ 60 Nr. 1 HSG LSA)
 - b) 3 Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gem. § 60 Nr. 2 HSG LSA
 - c) 3 Studierende (§ 60 Nr. 3 HSG LSA)
 - d) ein sonstiger hauptberuflicher Mitarbeiter oder eine sonstige hauptberufliche Mitarbeiterin gemäß § 60 Nr. 4 HSG LSA
 - e) der oder die Gleichstellungsbeauftragte mit Stimmrecht nach § 72 Abs. 4 HSG LSA
 2. bei Fachbereichen mit weniger als 30 Professorenstellen:

die gewählten Vertreter oder Vertreterinnen der Mitgliedergruppen gemäß HSG LSA in folgender Verteilung:

 - a) 7 Professoren oder Professorinnen (§ 60 Nr. 1 HSG LSA)
 - b) 2 Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gem. § 60 Nr. 2 HSG LSA
 - c) 2 Studierende (§ 60 Nr. 3 HSG LSA)
 - d) ein sonstiger hauptberuflicher Mitarbeiter oder eine sonstige hauptberufliche Mitarbeiterin gemäß § 60 Nr. 4 HSG LSA
 - e) der oder die Gleichstellungsbeauftragte mit Stimmrecht nach § 72 Abs. 4 HSG LSA

- (3) Zur Organisation des Studiums richten die Fachbereiche Studiengangsleitungen ein. Näheres regelt die jeweilige Rahmenstudien- und Prüfungsordnung.

§ 10 Dekan oder Dekanin des Fachbereichs

- (1) Der Dekan oder die Dekanin des Fachbereiches vertritt den Fachbereich.
- (2) Er oder sie ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Fachbereichsrates, bereitet die Sitzungen vor und vollzieht dessen Beschlüsse.
- (3) Der Dekan oder die Dekanin führt die laufenden Geschäfte des Fachbereiches sowie die ihm oder ihr vom Fachbereichsrat zur Erledigung zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Er oder sie kann diese Befugnisse hauptberuflich im Fachbereich tätigen Mitgliedern übertragen; bei längerer Abwesenheit des Dekans oder der Dekanin entscheidet der oder die dienstälteste Prodekan bzw. Prodekanin entsprechend Abs. 7.
- (4) Der Dekan oder die Dekanin entscheidet nach Anhörung des Fachbereichsrates über die Verteilung der Stellen der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und deren Verwendung sowie über die Verteilung der Mittel des Fachbereiches, soweit sie nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit mit eigener Leitung oder einem Professor bzw. Professorin zugewiesen sind.
- (5) Der Dekan oder die Dekanin des Fachbereiches wird vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gewählt.
- (6) Zur Unterstützung des Dekans oder der Dekanin sind aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professoren oder Professorinnen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten bis zu zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (Prodekane oder Prodekaninnen) zu wählen, wovon einer oder eine die Aufgaben des Studiendekans oder der Studiendekanin übernimmt.
- (7) Der dienstälteste Prodekan oder die dienstälteste Prodekanin vertritt den Dekan oder die Dekanin in dessen bzw. deren Abwesenheit in seinen bzw. ihren Amtsgeschäften.

§ 11 Beschlussfassungen

- (1) Beschlüsse in Gremien werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit das HSG LSA nichts anderes bestimmt.
- (2) Für die Änderung oder Ergänzung von Beschlüssen der Gremien ist die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Gremiumsmitglieder erforderlich.
- (3) Beschlüsse zur Grundordnung und zu deren Änderung fordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Senatsmitglieder.

§ 12 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

- (1) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit gewählt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Bei der Behandlung von Personalangelegenheiten, die der Mitbestimmung der Personalvertretung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt unterliegen, wirken Mitglieder eines Gremiums, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, nicht stimmberechtigt mit.

- (3) Die Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

§ 13 Mitglieder, Angehörige und Amtszeiten

- (1) Mitglieder der Hochschule sind das hauptamtlich und das hauptberuflich tätige Personal sowie die Studierenden. Hauptberuflich tätig ist das Personal, das durchschnittlich nicht weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im Aufgabenbereich der Hochschule tätig ist. Aushilfs- und Vertretungskräfte, andere Hilfskräfte und im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Tätige sind nicht Mitglieder der Hochschule.
Angehörige der Hochschule sind, ohne Mitglieder zu sein, das nebenberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, die im Ruhestand befindlichen Professoren oder Professorinnen und die kooperativ promovierenden Doktoranden oder Doktorandinnen.
- (2) Die Amtszeiten der gewählten Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte betragen vier Jahre, die Amtszeiten der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (3) Die Amtszeiten des Rektors oder der Rektorin und der Prorektoren oder Prorektorinnen betragen fünf Jahre. Die Amtszeiten der Prorektoren oder Prorektorinnen enden mit der Amtszeit des Rektors oder der Rektorin. Die Wiederwahl des Rektors oder der Rektorin sowie der Prorektoren oder Prorektorinnen ist zulässig. Scheidet der Rektor oder die Rektorin vorzeitig aus dem Amt aus, ist unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. Bis zur Amtsübernahme durch den neu gewählten Rektor bzw. der neu gewählten Rektorin werden die Amtsgeschäfte durch den nach § 8 Abs. 4 bestimmten Vertreter kommissarisch fortgeführt. Endet die Amtszeit der Prorektoren oder Prorektorinnen in diesem Zeitraum, führen diese die Amtsgeschäfte kommissarisch bis maximal zum Ablauf von vier Monaten nach Amtsantritt des neuen Rektors bzw. Rektorin fort. Scheiden alle gewählten Mitglieder des Rektorates aus, wählt der erweiterte Senat nach § 6 Abs. 4 ein Interimsrektorat, dass bis zur Neuwahl die Amtsgeschäfte kommissarisch führt.
- (4) Die Amtszeiten der Dekane oder Dekaninnen und der Prodekane oder Prodekaninnen betragen vier Jahre. Die Amtszeiten der Prodekane oder Prodekaninnen enden mit der Amtszeit der Dekane oder Dekaninnen. Wiederwahl ist zulässig. Beendet ein Dekan bzw. eine Dekanin oder ein Prodekan bzw. eine Prodekanin seine bzw. ihre Amtszeit vorzeitig (ggf. durch Rücktritt), dann wählt der Fachbereichsrat in seiner nächsten Sitzung einen neuen Dekan bzw. eine neue Dekanin oder einen Prodekan bzw. eine Prodekanin.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragten werden für die Wahlperiode des jeweiligen Gremiums gewählt.
- (6) Endet die Mitgliedschaft nach § 58 (1) HSG LSA eines gewählten Gremienmitgliedes, dann endet auch das dazugehörige Mandat.

§ 14 Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft der Hochschule verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie gibt sich die hierfür notwendigen Ordnungen.
- (2) Die Vertretung der Studierendenschaft hat gegenüber Hochschulleitung und Dekanen oder Dekaninnen ein Auskunftsrecht zu Lehrangeboten und zur Hochschulentswicklung sowie zur Gestaltung des Hochschulcampus.

- (3) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der Leitung der Hochschule und des Ministeriums. Sie erfüllt ihre Aufgaben nach dem geltenden Hochschulgesetz.

§ 15 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Die Hochschule Merseburg kann zu einzelnen Lehrveranstaltungen Gasthörer bzw. Gasthörerinnen im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zulassen, auch wenn diese die Hochschulzugangsberechtigung nach § 27 HSG LSA nicht nachweisen können.
- (2) Gasthörer oder Gasthörerinnen werden für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Gasthörer oder Gasthörerinnen sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Das gilt nicht, wenn sie sich als Frühstudierende auf ein Studium vorbereiten.
- (3) Über die Zulassung als Gasthörer oder Gasthörerin entscheidet der Dekan oder die Dekanin.
- (4) Für die Zulassung als Gasthörer oder Gasthörerin ist gemäß § 111 Abs. 4 HSG LSA eine Gebühr zu entrichten. Näheres regelt die Gebührensatzung.
- (5) Über Ausnahmen zu Absätzen 2 und 4 entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin des jeweiligen Fachbereiches.

§ 16 Personalrat

Der Personalrat der Hochschule Merseburg nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe des Personalvertretungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wahr.

§ 17 Kuratorium (§ 74 HSG LSA)

- (1) Das Kuratorium der Hochschule Merseburg unterstützt die Hochschule in allen wichtigen Angelegenheiten und fördert die Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
- die Beratung und Unterstützung in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Hochschule,
 - die Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf, zu den Struktur- und Entwicklungsplänen und zum Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis,
 - die Stellungnahme zum Jahresbericht des Rektorates vor seiner Veröffentlichung,
 - die Stellungnahme zur Zielvereinbarung zwischen der Hochschule und dem Ministerium,
 - die Stellungnahme zur Änderung der Grundordnung.
- (2) Dem Kuratorium gehören gemäß § 74 Abs. 2 HSG LSA fünf stimmberechtigte Mitglieder aus der Kommunalpolitik, der regionalen Wirtschaft sowie von Verbänden und der Wissenschaft an.
- (3) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und seinen Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin. Es gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung des Kuratoriums erfolgt durch das Rektorat der Hochschule.
- (4) Die Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Ehrungen

Die Hochschule kann Ehrungen vornehmen. Das Nähere dazu regelt die vom Senat erlassene Ordnung.

§ 19 Lehr- und Prüfungsverpflichtungen; Abordnungen (§§ 44 und 46 HSG LSA)

Die Weisung zur Erbringung von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen durch Lehrpersonal an einer anderen Hochschule des Landes und die Abordnung oder Teilabordnung von Professorinnen und Professoren trifft das Rektorat nach Anhörung des Fachbereichsrates sowie der betroffenen Personen.

§ 20 Präsenzpflcht (§ 34 HSG LSA)

Die Festlegungen zur Präsenz der Professoren oder Professorinnen während der Vorlesungszeit und der vorlesungsfreien Zeit, zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Lehrverpflichtung sowie der Prüfungs- und Beratungsaufgaben und anderer Dienstaufgaben sind vom Senat beschlossen und in der entsprechenden Ordnung geregelt.

§ 21 Freistellungen (§ 39 HSG LSA)

- (1) Über die Freistellung zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder für eine praxisbezogene Tätigkeit entscheidet das Rektorat auf der Grundlage des Antrages des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin und einer Stellungnahme des Fachbereichsrates sowie unter Berücksichtigung der geltenden Lehrverpflichtungsordnung.
- (2) Rektoratsmitgliedern sowie Dekanen oder Dekaninnen kann am Ende ihrer Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden auf Antrag ein Praxis- oder Forschungssemester gewährt werden.

§ 22 Zusammenarbeit der Hochschulen (§ 103 HSG LSA)

- (1) Die Hochschule Merseburg verpflichtet sich, zur Absicherung ihres Profils, um Synergieeffekte durch das komplementäre Fächerspektrum zu erzielen und um gemeinsame anwendungsorientierte Forschung zu betreiben, insbesondere eng mit den Hochschulen Mitteldeutschlands zusammenzuarbeiten.
- (2) Das Nähere regeln entsprechende Vereinbarungen zwischen den kooperierenden Hochschulen.

§ 23 Rechte von im Ruhestand befindlichen Professoren oder Professorinnen sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (§ 38 Abs. 6 HSG LSA)

- (1) Professoren oder Professorinnen, die sich im Ruhestand befinden, erhalten zur Wahrnehmung von Aufgaben der Hochschule die den Mitgliedern der Hochschule zustehenden Rechte im Sinne des § 58 HSG LSA, insbesondere die Berechtigung zur Durchführung von vertraglich geregelten Forschungsvorhaben der Hochschule oder eines ihrer An-Institute in Räumen und mit Ausrüstungen der Hochschule, soweit hierdurch nicht Aufgaben in Lehre, Weiterbildung und Forschung beeinträchtigt werden.
- (2) Aus Abs. 1 folgt kein aktives oder passives Wahlrecht zu den Hochschulgremien.
- (3) Wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen, die sich im Ruhestand befinden, sowie Angehörigen von An-Instituten der Hochschule und mit der Hochschule

kooperierenden anderen wissenschaftlichen Institutionen können auf Antrag, der an das Rektorat zu richten ist, die Rechte nach Abs. 1 eingeräumt werden.

§ 24 Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt

- (1) Das Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt gilt nicht für Berufungen von Professoren oder Professorinnen.
- (2) Auf Hochschulprüfungen, Promotionen und Habilitationen findet es nur Anwendung, soweit die Satzungen der Hochschule nicht inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.
- (3) Die Ausstellung von Prüfungszeugnissen und die Verleihung von Hochschulgraden sowie ihre Entziehung oder ihr Widerruf dürfen nicht in elektronischer Form erfolgen.
- (4) Verwaltungsakte der Hochschule und Amtliche Bekanntmachungen können in elektronischer Form erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass der Aussteller oder die Ausstellerin des Verwaltungsaktes und der Amtlichen Bekanntmachungen erkennbar ist. Auf Antrag ist die Begründung eines elektronisch erlassenen Verwaltungsaktes dem Adressaten oder der Adressatin in Schriftform zuzusenden.

§ 25 Übergangsregelungen

- (1) Die Hochschule Merseburg gliedert sich bis zum 30.09.2016 in folgende Fach-bereiche:
 1. IKS: Informatik und Kommunikationssysteme
 2. INW: Ingenieur- und Naturwissenschaften
 3. SMK: Soziale Arbeit.Medien.Kultur
 4. WW: Wirtschaftswissenschaften
- (2) Ab dem 01.10.2016 gliedert sich die Hochschule Merseburg gemäß § 3. Dafür werden die aktuell besetzten Professuren (Denominationen) den Fachbereichen nach Anlage 1 zugeordnet. Bis zum 30.09.2016 werden die Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Senat, den Fachbereichsräten und die Gleichstellungsbeauftragten sowie die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierendenschaft gewählt.
- (3) Mit dem Amtsantritt der nach Abs. 2 gewählten Vertreter endet die Amtszeit der am 25. und 26. Juni 2013 gewählten Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Senat, in den Fachbereichsräten und der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft.

Merseburg, 22. Juni 2016



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Rektor

Anlage 1

Zuordnung der Denominationen zu den Fachbereichen ab 01.10.2016

Wirtschaftswissenschaften und Informationswissenschaften	Ingenieur- und Naturwissenschaften	Soziale Arbeit.Medien.Kultur
<p>ABWL, Business Consulting und Prozessmanagement ABWL, Innovations- und Umweltmanagement ABWL, Logistik und Produktionswirtschaft ABWL, Marketing ABWL, Marketing und internationale Wirtschaft ABWL, Organisations- und Personalpsychologie ABWL, Personalwesen ABWL, Rechnungswesen, Bilanzen und Steuern ABWL und Finanzmanagement ABWL und Wirtschaftsinformatik ABWL, Unternehmensrechnung und Controlling ABWL, Wirtschaftsinformatik und Projektmanagement Angewandte Sprachwissenschaft/Technisches Deutsch AVWL und Empirische Wirtschaftsforschung Grundlagen der Informatik/Programmiersprachen Informatik/Datenbanken und Verteilte Systeme Technisches Illustrieren und Grafik-Design Verhaltenswissenschaften, Schlüsselqualifikationen und Kompetenzentwicklung Wirtschaftsrecht</p>	<p>Anorganische und Ökologische Chemie Chemie/Instrumentelle und Kunststoffanalytik Elektrische Energieanlagen Elektronische Schaltungstechnik Energietechnik Fluid- und Strömungstechnik Informatik/Grundlagen und Anwendungen Ingenieurmathematik und Numerische Methoden Kommunale Entsorgungstechnik Kommunikationstechnik Konstruktion und Dokumentation für Elektrotechnik Konstruktionstechnik Kunststofftechnik/Polymerwerkstoffe Kunststoffverarbeitung Mathematik/Computergestützte mathematische Methoden Mathematik/Stochastik und Datenanalyse Mechatronische Systeme Nachrichtentechnik/Schaltungs- und Messtechnik Organische und Makromolekulare Chemie Physik/Mikrosystemtechnik Physik, Sensorik und Ultraschalltechnik Produktionssysteme/CAM Rechnernetze und virtuelle Instrumentierung Robotik und Handhabungstechnik Signale und Systeme Steuerungstechnik/Kommunikationssysteme Technische Mechanik/Festigkeitslehre und FEM-Anwendung Umweltmesstechnik Umwelttechnik/Wasser- und Recyclingtechnik Verfahrenstechnik/Apparate und Anlagen Verfahrenstechnik/Mechanische und Thermische Prozesse Verfahrenstechnik/Technische Reaktionsführung Werkzeugmaschinen- und Fertigungstechnik</p>	<p>Erziehungswissenschaft: Kindheit und Medien Familienplanung Informatik/Künstliche Intelligenz und multimediale Systeme Klinische Sozialarbeit in der Entwicklungsrehabilitation Kultur- und Sozialmanagement Kulturgeschichte Psychologie Psychologie/Sexualwissenschaft Rechtswissenschaften, insbesondere Familien- und Jugendrecht Sexualwissenschaft und sexuelle Bildung Sozial- und Kulturphilosophie Sozial- und Kulturpolitik Sozialarbeitswissenschaft Sozialarbeitswissenschaften/Systemische Sozialarbeit Suchtproblematik und soziale Arbeit</p>

**2. Änderungssatzung
zur Grundordnung der Hochschule Merseburg
vom 26. August 2004
in der Fassung vom 22. August 2011**

Auf Grundlage der Paragraphen 54 Satz 2 und 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.) hat der Senat der Hochschule Merseburg am 26. Mai 2016 folgende 2. Änderungssatzung der Grundordnung der Hochschule Merseburg beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Hochschule Merseburg vom 26. August 2004 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 02/2005 vom 11. März 2005), in der Fassung der Bekanntgabe vom 22. August 2011 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 11/2011) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird die Gleichstellungsformel gestrichen und es werden im gesamten Dokument Paarformelbezeichnungen verwendet.

2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Hochschule erfüllt ihre gesetzlichen Aufgaben in Lehre, Forschung und Weiterbildung in den Profilschwerpunkten Angewandte Ingenieur-, Natur-, Wirtschafts-, Kultur-, Medien-, Sozialwissenschaften und Informatik.“

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hochschule Merseburg gliedert sich in folgende Fachbereiche:

Ingenieur- und Naturwissenschaften
Soziale Arbeit.Medien.Kultur
Wirtschaftswissenschaften und Informationswissenschaften“

4. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Kultusministerium“ wird ersetzt durch die Worte „für die Hochschulen zuständigen Ministerium“.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

(1) Die Aufgaben des Senats werden durch § 67 HSG LSA bestimmt.
Dazu zählen insbesondere:

1. Beratung über die Hochschulentwicklung und den Entwurf der Zielvereinbarung mit dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium,
2. Beschlüsse über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen innerhalb der Hochschule, Hochschuleinrichtung und gemeinsamen Kommissionen auf Vorschlag der Fachbereiche des Rektors oder der Rektorin.
3. Beratung über die Festsetzung von Zulassungszahlen,
4. Erlass von Grundsätzen zu Prüfungs- und Studienordnungen (Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen),

5. Entscheidungen in Forschungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
6. Beratung über den Haushaltsvoranschlag; er kann ihn einmal an das Rektorat zurückverweisen,
7. Wahl der Prorektoren auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin.

(2) Dem Senat gehören gemäß § 67 Abs. 1 HSG LSA an:

1. die Mitglieder des Rektorates mit dem Rektor oder der Rektorin als Vorsitzendem oder Vorsitzender mit Stimmrecht und den Prorektoren oder Prorektorinnen, sofern sie nicht nach Nummer 2 gewählt wurden, und dem Kanzler oder der Kanzlerin als beratende Mitglieder,
2. die gewählten Vertreter oder Vertreterinnen der Statusgruppen gemäß § 60 HSG LSA in folgender Verteilung:

a) 10 Professoren oder Professorinnen (§ 60 Nr. 1)

(Diese werden in einer Erst- und Zweitstimmenwahl gewählt. Für die Erststimmenwahl bildet jeder Fachbereich einen Wahlkreis. Jeder Wahlkreis wählt 3 Vertreter oder Vertreterinnen aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen in den Senat. Bei der Zweitstimmenwahl werden die übrigen Vertreter oder Vertreterinnen aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, ungeachtet der Fachbereichszugehörigkeit, gewählt. Wird ein Professor oder eine Professorin über die Erststimmenwahl als auch über die Zweitstimmenwahl gewählt, muss er oder sie vor Amtsantritt ein Votum abgeben, ob er oder sie die Wahl über die Erststimme oder über die Zweitstimme annimmt. Eine gleichzeitige Ausübung des Amtes über die Erst- und Zweitstimmenwahl ist unzulässig. Für die jeweils andere Funktion ist eine Vertretung erforderlich. Näheres hierzu bestimmt die Wahlordnung der Hochschule Merseburg.)

b) 3 wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 60 Nr. 2),

c) 3 Studierende (§ 60 Nr. 3),

d) 2 sonstige hauptberufliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen (§ 60 Nr. 4),

3. die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Merseburg mit Stimmrecht im Sinne von § 72 Abs. 3 HSG LSA.
4. die Dekaninnen und Dekane nehmen an den Sitzungen des Senats beratend teil, sofern sie nicht in diesen gewählt worden sind.

(3) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung des Senates gilt entsprechend für die Kommissionen des Senates.

(4) Zur Unterstützung seiner Arbeit richtet der Senat folgende ständige Kommissionen ein:

1. Kommission für Haushalt und Personalentwicklung (KHP),
2. Kommission für Studium, Lehre und Weiterbildung (KSLW),
3. Kommission für Forschung und Wissenstransfer (KFW),
4. Kommission für Bibliotheks- und Medienangelegenheiten (KBM) sowie
5. Kommission für Datenverarbeitung (KDV).

(5) Der Senat kann weitere Kommissionen einsetzen.

(6) Gemäß § 73 HSG LSA bestellt der Senat eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Behindertenfragen.

(7) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Senat weitere Beauftragte bestellen.

6. § 6 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- a) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6.
- b) Abs. 5 wird wie folgt neu eingefügt:

„(5) Kommt es nach Ablauf der Amtszeit im Zuge des Wahlverfahrens zu keiner Neubesetzung des Rektorenamtes, führt der bisherige Rektor bzw. die bisherige Rektorin die Amtsgeschäfte kommissarisch bis zur Neubesetzung fort. Endet die Amtszeit der Prorektoren oder Prorektorinnen in diesem Zeitraum, führen diese die Amtsgeschäfte kommissarisch bis maximal zum Ablauf von vier Monaten nach Amtsantritt des neuen Rektors bzw. Rektorin fort.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5
- b) Als Abs. 4 wird neu eingefügt:

„(4) Der oder die dienstälteste Prorektor bzw. Prorektorin vertritt den Rektor oder die Rektorin in dessen bzw. deren Abwesenheit in seinen bzw. ihren Amtsgeschäften. Dies umfasst auch die Vertretung der Hochschule nach außen.“

8. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. bei Fachbereichen mit mindestens 30 Professorenstellen:

die gewählten Vertreter oder Vertreterinnen der Mitgliedergruppen gemäß HSG LSA in folgender Verteilung:

- a) 9 Professoren oder Professorinnen (§ 60 Nr. 1 HSG LSA)
- b) 3 Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gem. § 60 Nr. 2 HSG LSA
- c) 3 Studierende (§ 60 Nr. 3 HSG LSA)
- d) ein sonstiger hauptberuflicher Mitarbeiter oder eine sonstige hauptberufliche Mitarbeiterin gemäß § 60 Nr. 4 HSG LSA
- e) der oder die Gleichstellungsbeauftragte mit Stimmrecht nach § 72 Abs. 4 HSG LSA

2. bei Fachbereichen mit weniger als 30 Professorenstellen:

die gewählten Vertreter oder Vertreterinnen der Mitgliedergruppen gemäß HSG LSA in folgender Verteilung:

- a) 7 Professoren oder Professorinnen (§ 60 Nr. 1 HSG LSA)
- b) 2 Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gem. § 60 Nr. 2 HSG LSA
- c) 2 Studierende (§ 60 Nr. 3 HSG LSA)
- d) ein sonstiger hauptberuflicher Mitarbeiter oder eine sonstige hauptberufliche Mitarbeiterin gemäß § 60 Nr. 4 HSG LSA
- e) der oder die Gleichstellungsbeauftragte mit Stimmrecht nach § 72 Abs. 4 HSG LSA“

9. § 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Zur Organisation des Studiums richten die Fachbereiche Studiengangsleitungen ein. Näheres regelt die jeweilige Rahmenstudien- und Prüfungsordnung.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 13 wird geändert von „Mitgliedschaften und Amtszeiten“ in „Mitglieder, Angehörige und Amtszeiten“.

b) Abs. 1 wird um nachfolgenden Satz ergänzt:

„Angehörige der Hochschule sind, ohne Mitglieder zu sein, das nebenberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, die im Ruhestand befindlichen Professoren oder Professorinnen und die kooperativ promovierenden Doktoranden oder Doktorandinnen.“

c) Abs. 3 wird nach Satz 3 wie folgt ergänzt:

„Scheidet der Rektor oder die Rektorin vorzeitig aus dem Amt aus, ist unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. Bis zur Amtsübernahme durch den neu gewählten Rektor bzw. der neu gewählten Rektorin werden die Amtsgeschäfte durch den nach § 8 Abs. 4 bestimmten Vertreter kommissarisch fortgeführt. Endet die Amtszeit der Prorektoren oder Prorektorinnen in diesem Zeitraum, führen diese die Amtsgeschäfte kommissarisch bis maximal zum Ablauf von vier Monaten nach Amtsantritt des neuen Rektors bzw. Rektorin fort. Scheiden alle gewählten Mitglieder des Rektorates aus, wählt der erweiterte Senat nach § 6 Abs. 4 ein Interimsrektorat, dass bis zur Neuwahl die Amtsgeschäfte kommissarisch führt.“

d) Abs. 4 wird nach Satz 3 wie folgt ergänzt:

„Beendet ein Dekan bzw. eine Dekanin oder ein Prodekan bzw. eine Prodekanin seine bzw. ihre Amtszeit vorzeitig (ggf. durch Rücktritt), dann wählt der Fachbereichsrat in seiner nächsten Sitzung einen neuen Dekan bzw. eine neue Dekanin oder einen Prodekan bzw. eine Prodekanin.“

e) Nach Abs. 5 wird nachfolgender Absatz 6 neu eingefügt:

„(6) Endet die Mitgliedschaft nach § 58 (1) HSG LSA eines gewählten Gremienmitgliedes, dann endet auch das dazugehörige Mandat.“

11. § 16 wird wie folgt geändert:

Die Worte „des Personalvertretungsgesetzes“ werden ersetzt durch „des Landespersonalvertretungsgesetzes“.

12. Der bisherige § 25 wird zu § 26.

13. Vor § 26 wird nachfolgender § 25 neu eingefügt:

„§ 25 Übergangsregelungen

(1) Die Hochschule Merseburg gliedert sich bis zum 30.09.2016 in folgende Fachbereiche:

1. IKS: Informatik und Kommunikationssysteme
2. INW: Ingenieur- und Naturwissenschaften
3. SMK: Soziale Arbeit.Medien.Kultur
4. WW: Wirtschaftswissenschaften

- (2) Ab dem 01.10.2016 gliedert sich die Hochschule Merseburg gemäß § 3. Dafür werden die aktuell besetzten Professuren (Denominationen) den Fachbereichen nach Anlage 1 zugeordnet. Bis zum 30.09.2016 werden die Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Senat, den Fachbereichsräten und die Gleichstellungsbeauftragten sowie die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierendenschaft gewählt.
- (3) Mit dem Amtsantritt der nach Abs. 2 gewählten Vertreter endet die Amtszeit der am 25. und 26. Juni 2013 gewählten Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Senat, in den Fachbereichsräten und der Gleichstellungsbeauftragten.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Merseburg vom 26. Mai 2016 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt vom 31. Mai 2016.

Der Wortlaut der Grundordnung der Hochschule Merseburg in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsordnung an geltenden Fassung wird im Amtsblatt der Hochschule Merseburg bekanntgemacht.

Merseburg, den 22. Juni 2016



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs
Rektor

Anlage 1

Zuordnung der Denominationen zu den Fachbereichen ab 01.10.2016

Wirtschaftswissenschaften und Informationswissenschaften	Ingenieur- und Naturwissenschaften	Soziale Arbeit.Medien.Kultur
<p>ABWL, Business Consulting und Prozessmanagement ABWL, Innovations- und Umweltmanagement ABWL, Logistik und Produktionswirtschaft ABWL, Marketing ABWL, Marketing und internationale Wirtschaft ABWL, Organisations- und Personalpsychologie ABWL, Personalwesen ABWL, Rechnungswesen, Bilanzen und Steuern ABWL und Finanzmanagement ABWL und Wirtschaftsinformatik ABWL, Unternehmensrechnung und Controlling ABWL, Wirtschaftsinformatik und Projektmanagement Angewandte Sprachwissenschaft/Technisches Deutsch AVWL und Empirische Wirtschaftsforschung Grundlagen der Informatik/Programmiersprachen Informatik/Datenbanken und Verteilte Systeme Technisches Illustrieren und Grafik-Design Verhaltenswissenschaften, Schlüsselqualifikationen und Kompetenzentwicklung Wirtschaftsrecht</p>	<p>Anorganische und Ökologische Chemie Chemie/Instrumentelle und Kunststoffanalytik Elektrische Energieanlagen Elektronische Schaltungstechnik Energietechnik Fluid- und Strömungstechnik Informatik/Grundlagen und Anwendungen Ingenieurmathematik und Numerische Methoden Kommunale Entsorgungstechnik Kommunikationstechnik Konstruktion und Dokumentation für Elektrotechnik Konstruktionstechnik Kunststofftechnik/Polymerwerkstoffe Kunststoffverarbeitung Mathematik/Computergestützte mathematische Methoden Mathematik/Stochastik und Datenanalyse Mechatronische Systeme Nachrichtentechnik/Schaltungs- und Messtechnik Organische und Makromolekulare Chemie Physik/Mikrosystemtechnik Physik, Sensorik und Ultraschalltechnik Produktionssysteme/CAM Rechnernetze und virtuelle Instrumentierung Robotik und Handhabungstechnik Signale und Systeme Steuerungstechnik/Kommunikationssysteme Technische Mechanik/Festigkeitslehre und FEM-Anwendung Umweltmesstechnik Umwelttechnik/Wasser- und Recyclingtechnik Verfahrenstechnik/Apparate und Anlagen Verfahrenstechnik/Mechanische und Thermische Prozesse Verfahrenstechnik/Technische Reaktionsführung Werkzeugmaschinen- und Fertigungstechnik</p>	<p>Erziehungswissenschaft: Kindheit und Medien Familienplanung Informatik/Künstliche Intelligenz und multimediale Systeme Klinische Sozialarbeit in der Entwicklungsrehabilitation Kultur- und Sozialmanagement Kulturgeschichte Psychologie Psychologie/Sexualwissenschaft Rechtswissenschaften, insbesondere Familien- und Jugendrecht Sexualwissenschaft und sexuelle Bildung Sozial- und Kulturphilosophie Sozial- und Kulturpolitik Sozialarbeitswissenschaft Sozialarbeitswissenschaften/Systemische Sozialarbeit Suchtproblematik und soziale Arbeit</p>